

SBAO Fortbildungsreglement 2017

Vorbemerkungen:

- 1 Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.
- 2 Zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden die Berufstitel: „dipl. Augenoptiker HFP“, „Augenoptikermeister“, „dipl. Ing. (FH) Augenoptik“, „Optometrist FH“, „MSc in Clinical Optometry“ und „BSc. Optom. FHNW“ usw. zusammengefasst als „Optometrist“.
- 3 Der deutsche Text ist massgebend.

Inhalt

- 1 Ziel der Fortbildung**
Art. 1 Ziel und Zweck des Fortbildungsobligatoriums
- 2 Art und Umfang der Fortbildung**
Art. 2 Art und Weise der Fortbildung
Art. 3 Mittel und Umfang der Fortbildung
- 3 Erfüllung des Fortbildungsobligatoriums**
Art. 4 Fortbildungspflichtige Personen
Art. 5 Aufzeichnungspflicht
Art. 6 Nichteinhaltung des Fortbildungsobligatoriums
Art. 7 Fortbildungsdiplom und Plakette
- 4 Art. 8 Allgemeine Bestimmungen**
- 5 Anhang: Leitfaden zur Vergabe von Credit Points**

1. Ziel der Fortbildung

Art. 1 Ziel und Zweck des Fortbildungsobligatoriums

Laut Statuten des SBAO (Art. 3 und Art. 18) ist jedes Aktivmitglied zur regelmässigen Fortbildung verpflichtet.

Ziel dieser regelmässigen Fortbildung ist es:

- a) Die Gesundheit der Kunden zu erhalten und zu fördern, mit den Mitteln, die heute dem Optometristen erlaubt sind und ihm zur Verfügung stehen.
- b) Die durch Aus- und Weiterbildung erworbenen Fähigkeiten zu erhalten.
- c) Das Wissen in der modernen Optometrie zu aktualisieren und zu steigern.
- d) Die Qualitätssicherung im Berufsstand zu unterstützen.

Der SBAO bezweckt mit diesem Fortbildungsreglement, seine Mitglieder auf einem qualitativ hohen Niveau zu fördern.

2. Art und Umfang der Fortbildung

Art. 2 Art und Weise der Fortbildung

Innerhalb des Fortbildungsobligatoriums ist die Art und Weise der Fortbildung frei. Verschiedene fachliche Interessen, die Verschiedenheit von Lernfähigkeit und Lernmethodik lassen dem Aktivmitglied eine möglichst grosse Freiheit.

Ein systematischer Aufbau der Fortbildung empfiehlt sich.

- Erkennen der Defizite an Wissen und Können
- Festsetzung der Ziele der Fortbildung
- Auswahl des geeigneten Fortbildungsangebotes
- Selbstkontrolle des Lernerfolges
- Sammeln und Melden der Fortbildungspunkte
- Umsetzen des Gelernten in die Praxis

Nur kontinuierliche Fortbildung dient zum Erhalt des Wissensstandes.

Art. 3 Mittel und Umfang der Fortbildung

Art. 3.1 Art. 3.1 Die Mittel

Die Mittel des SBAO zur Fortbildung sind u.a.

- Fortbildungsveranstaltungen allgemein
- Fachkongresse
- Seminare
- Vorort Veranstaltungen
- Vorträge
- Diskussionsrunden
- Firmenspezifische Seminare
- Neue elektronische Medien. Es muss gewährleistet sein, dass das Angebot aktiv genutzt wird.
Es muss ein Nachweis erbracht werden (z.B. Abschlusstest). Ansonsten könnte z.B. nur ein Video im Hintergrund abgespielt werden.
- Qualitätsmanagementprojekte
- Lehrtätigkeit für berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Studium der Fachliteratur

Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Aktivmitglieder.

Art. 3.2. Umfang der Fortbildung

Die Kreditpunktzahl wird pro Veranstaltung festgelegt und publiziert bzw. bekannt gegeben. Bei mehrtägigen Kongressen wird die Kreditpunktzahl für jede Teilveranstaltung einzeln festgelegt und publiziert bzw. bekannt gegeben.

Für die Berechnung der Punktzahl ist nur der wissenschaftlich / praxisrelevante Anteil einer Fortbildungsveranstaltung massgebend, d. h. die reine Präsenzzeit (ohne Reisezeit, Pausen, kulturelles Rahmenprogramm sowie Vor- und Nachbearbeitungszeiten etc.).

Die Bestimmungen für die Anerkennung von SBAO-Fortbildungsveranstaltungen sind ein integraler Bestandteil des Kreditsystems.

Der Richtwert für die nachweisbare und kontrollierte Fortbildung pro Jahr sollte bei 10 Punkten liegen. Hinzu kommen 10 Stunden Fachliteraturstudium.

Pro Jahr ergibt das zusammengekommen 2 1/2 Fortbildungstage plus Literaturstudium.

Pro Fortbildung verteilt der SBAO Fortbildungspunkte gemäss dem angehängten Leitfaden. Der Leitfaden wird durch die Vorstandskommission zur Vergabe der Credit Points bei Bedarf angepasst. Firmen und Organisationen setzen sich zwecks Punktevergabe (Credit Points) mit dem SBAO vorgängig in Verbindung. Das Logo des SBAO ist markenrechtlich geschützt.

3. Erfüllung des Fortbildungsobligatoriums

Art. 4 Fortbildungspflichtige Personen

Alle als Aktiv- und Ehrenmitglieder im SBAO registrierten Personen.

Art. 5 Aufzeichnungspflicht

Alle Fortbildungspflichtigen zeichnen ihre Fortbildung selber auf. Die Abrechnung erfolgt in Selbstdекlaration jeweils per 15. November des laufenden Kalenderjahres an das SBAO Sekretariat. Mit dem 16.11. beginnt die neue Abrechnungsperiode.

Art. 6 Nichteinhalten des Fortbildungsobligatoriums

Der SBAO Vorstand entscheidet als einzige Instanz über die Erfüllung des Fortbildungsobligatoriums seiner Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder, welche ihre Fortbildung nicht innerhalb der vorgegebenen Periode absolvieren, haben die Möglichkeit in der darauf folgenden Abrechnungsperiode die fehlende Fortbildung nachzuholen.

Aktivmitglieder, die nach wiederholter Aufforderung und zusätzlicher Frist von einem Jahr das Fortbildungsobligatorium nicht erfüllen, verlieren das Recht die Bezeichnungen *Schweizerischer Berufsverband für Augenoptik und Optometrie* und den Zusatz *SBAO* in Verbindung mit ihrer Berufsbezeichnung (Art. 18 Statuten) zu führen sowie anderweitig zu verwenden. Sie werden dann als Fördermitglieder weiterhin im SBAO geführt.

Werden innerhalb zweier gültiger Abrechnungsperioden wieder je 11 Credit Points nachgewiesen, so werden diese Mitglieder wieder in die Aktivmitgliedschaft eingegliedert.

Art. 7 Fortbildungsdiplom und Plakette

Der SBAO gibt den Aktivmitgliedern, die das Fortbildungsobligatorium erfüllt haben, gegen Gebühr ein Fortbildungsdiplom ab. Jährlich wird das Fortbildungsdiplom bei erfüllten Anforderungen durch eine Fortbildungsplakette ergänzt.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

Das vorgelegte Fortbildungsreglement FR ersetzt das FR vom 19. März 2006.

Bern, 19.03.2017

Schweizerischer Berufsverband für Augenoptik und Optometrie SBAO

Armin Duddek
Präsident

Marion Beeler-Kaupke
Verbandssekretärin

5. Anhang

Leitfaden zur Vergabe der SBAO Credit Points

Anzahl Credit Points CP Fortbildungsart: Volle Credit Points

(4 CP für einen ganzen Tag mit min. 6 Std. / 2 CP für halbe Tage mit min. 3 Std. / 1 CP für 1 - 3 Std.)

- Alle Veranstaltungen über optometrische Themen von: Fachverbänden und Vereinigungen, Fachschulen und Fachhochschulen, Ortsgruppen wie zum Beispiel: SBAO, IVBV, WVAO, OptikSchweiz, AOVS, VDCO, AAO, EAOO, FHNW, ZVA, Interlens, Umbria-Club (Optometry), AOR,...(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend).
- Fachvorträge der Industrie über alle Gebiete der Optometrie, die nicht Produkt bezogen sind.
- Referententätigkeit über die oben genannten Themen an Veranstaltungen der oben genannten Organisationen (gerechnet wird die Vorbereitungszeit).
- Elektronische Weiterbildung über die oben genannten Themen: (Online Lektionen, Online Studium, Online Kurs und Lernsoftware) nur mit offiziellem Nachweis des Anbieters. Nur Rechnungsnachweis genügt nicht. CP nach deklariertem Zeitaufwand.

Halbe Credit Points

(2 CP für einen ganzen Tag mit min. 6 Std. / 1 CP für halbe Tage mit min. 3 Std.)

- Fachvorträge der Industrie über alle Gebiete der Optometrie, die Produkt bezogen sind.
- Fachveranstaltungen, die in engem Zusammenhang mit der alltäglichen Arbeit des Optometristen stehen: z.B. Marketing, Werbung, Psychologie, Physiologie, Ergonomie, Medizin, Beleuchtungstechnik usw.
- Referententätigkeit über die oben genannten Themen an Veranstaltungen der oben genannten Organisationen (gerechnet wird die Vorbereitungszeit).

Keine Credit Points

- Reine Werbeveranstaltungen, Produktinformationen, Ausstellungen, Messen usw.
- Reine Organisation von Veranstaltungen.
- Vorstandstätigkeit in Berufsverbänden

Sonstige Regelungen

• Expertentätigkeit:

QV- und AugenoptikerPlus-Experten für Vorbereitungszeit: 3 CP

• Lehrtätigkeit:

Höhere Fachausbildung Voll- und Teilzeit: 5 CP

Berufsschullehrer Voll- und Teilzeitpensum: 5 CP

Instruktoren Einführungskurs: 5 CP

• Lehrmeister/ Berufsbildner

Lehrmeisterkurs SBFI: 5 CP

Lehrmeisterfortbildung: 1 CP pro Tag

• **Fachartikel, Publikationen und Studien:** Ein Publikationsnachweis ist nötig! Wird vom FBO Gremium einzeln bewertet. Min. 1CP max. 5CP

• **Literaturstudium:** 1 CP pro Jahr (ohne Nachweis)

• Übertrag der CP auf das folgende Jahr.

Wer mehr als 11 CP in einem Jahr erreicht, kann max. 5 CP auf das folgende Jahr übertragen.